

Ausbildungsvergütungen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland

	ab 01.08.2019	ab 01.07.2020
1.1 Ausbildungsvergütungen bei 3-jährigem Ausbildungsvertrag (U/Ü 18 Jahre)	Euro	Euro
im 1. Ausbildungsjahr	860,00	900,00
im 2. Ausbildungsjahr	960,00	1.000,00
im 3. Ausbildungsjahr	1.060,00	1.100,00
1.2 Ausbildungsvergütungen bei 2-jährigem Ausbildungsvertrag (U/Ü 18 Jahre)		
im 1. Ausbildungsjahr	860,00	900,00
im 2. Ausbildungsjahr	1.060,00	1.100,00

Auszug aus dem:

BUNDES-RAHMENTARIFVERTRAG

für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1995

in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 20. Dezember 2006 sowie
der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 5. März 2007:

§ 4 Arbeitszeit

1. Regelmäßige Arbeitszeit:
 - 1.1 Alte Bundesländer:

Die regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit - ausschließlich der Ruhepausen - beträgt im Durchschnitt eines Jahres 39 Stunden.
 - 1.2 Beitrittsgebiet:

Die regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit - ausschließlich der Ruhepausen - beträgt im Durchschnitt eines Jahres 41 Stunden. Ab dem 1. April 2007 wird die regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit in vier Schritten jährlich um jeweils 0,5 Stunden abgesenkt, so dass am 1. April 2010 die regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit im gesamten Bundesgebiet 39 Stunden beträgt.
 - 1.3 Die regelmäßige betriebliche Wochenarbeitszeit ist die Verteilung der regelmäßigen tariflichen Wochenarbeitszeit und kann drei Stunden unter bis drei Stunden über der jahresdurchschnittlichen Wochenarbeitszeit (Ziffern 1.1 und 1.2) betragen (Abstufungs- Rahmen). Die Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit erfolgt betriebsindividuell schriftlich durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat einvernehmlich zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern, und zwar so, dass die regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit (Ziffer 1.1 und 1.2) im Durchschnitt eines Kalenderjahres (Ausgleichs-Zeitraum) erreicht wird.

§ 6 Urlaub

1. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der volle Urlaubsanspruch kann erstmalig geltend gemacht werden nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung in demselben Betrieb.
3. Die Wartezeit wird nicht unterbrochen, wenn der Arbeitnehmer durch Krankheit oder einen sonstigen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden oder durch Betriebsstörungen an der Arbeitsleistung verhindert ist.
4. Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Arbeitstage in jedem Kalenderjahr.